

**Info Tierschutz****26. November 2012**

## **Stellungnahme der SMP zur Revision von Verordnungen im Bereich Tierschutz**

**Die SMP spricht sich gegen neue Auflagen im Tierschutz aus, weil die Vorschriften nicht auch bei der Produktion der importierten Erzeugnisse gelten.**

Mit Brief vom 3. September 2012 unterbreitet das Bundesamt für Veterinärwesen BVET Verordnungen zum Tierschutz mit Frist 3. Dezember 2012 zur Anhörung. Im Tierschutzbereich ist die Regelungsdichte schon sehr hoch. Viele vorgeschlagene Änderungen sind formeller Art und nicht problematisch. Es werden aber auch neue Vorschriften vorgeschlagen, was Ausbildungen und den Auslauf von Tieren betrifft. Die gewerbsmäßig durchgeführte Klauen- und Hufpflege soll bewilligungspflichtig werden (Artikel 101 Entwurf Tschv). Wichtig ist, dass die landwirtschaftliche Ausbildung die Ausbildungsvorschriften der Tierschutzgesetzgebung abdeckt und nicht noch zusätzliche Aus- und Weiterbildungen für die Landwirte verlangt werden.

Weststrasse 10  
Postfach  
CH-3000 Bern 6

Telefon 031 359 51 11  
Telefax 031 359 58 51  
[smp@swissmilk.ch](mailto:smp@swissmilk.ch)  
[www.swissmilk.ch](http://www.swissmilk.ch)

**swissmilk**

Inakzeptabel ist, dass in der Verordnung des BVET über die Haltung von Nutztieren und Haustieren mit Artikel 7a respektive Anhang 2bis neue Vorschriften für Auslaufflächen mit stromführenden Zäunen erlassen werden sollen. Den Tierhaltern muss auch Eigenermessung zugestanden werden.

In der politischen Diskussion ist momentan auszumachen, dass die Vorschriften hinsichtlich Ökologie und Tierwohl in der Schweiz weiter verschärft werden sollen, die Produkte dann aber möglichst frei, möglichst kostengünstig und ohne Auflagen und Kontrolle der Produktionsweise importiert werden sollen. Bei den Tierschutzbürokratie muss verlangt werden, dass bei importierten Produkten konsequenterweise die gleichen Produktionsvorschriften gelten müssen. Es wird dann aber argumentiert, dass es sich nicht kontrollieren und es gäbe das internationale Handelsrecht. Das ist für die schweizerischen Landwirte diskriminierend und eine widersprüchliche Politik.

Doppelburden bei der Ausbildung der Tierhalter müssen ausgeschlossen werden. Berufsleuten muss auch Ermessensspielraum zugestanden werden. Regelungen bis zum kleinsten Detail sind bürokratisch, werden als anmassend empfunden und stossen bei Personen, die täglich mit den Tieren zu tun haben, auf starke Ablehnung.

Die Stellungnahme der SMP:

<http://www.swissmilk.ch/de/produzenten/milchpolitik/stellungnahmen-der-smp.html>

**SMP - PSL**

Thomas Reinhard

Tel. 031 359 54 82

W:\Milchproduktion\MOR\Projekte SMP-trP-Anhörung Revision Tierschutzverordnung Herbst 2012\Info SMP zur Stellungnahme Revision Verordnungen Tierschutz 26-November 2012-de.docx

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Milchproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SMP

Adresse : Weststrasse 10, Bern 6

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : Thomas.Reinhard@swissmilk.ch

Datum : 23. November 2012

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 3. Dezember 2012 an folgende E-Mail-Adresse:  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

## Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der Verordnungen
2. Bemerkungen zur [Tierschutzverordnung](#)
3. Bemerkungen zur [Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
4. Bemerkungen zur [Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)

Bundesamt für Veterinärwesen  
[margot.berchtold@bvet.admin.ch](mailto:margot.berchtold@bvet.admin.ch)  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern  
[www.bvet.admin.ch](http://www.bvet.admin.ch)

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

<b>Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der Verordnungen</b>
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>
Mit Brief vom 3. September 2012 unterbreiten Sie uns Verordnungen zum Tierschutz mit Frist 3. Dezember 2012 zur Anhörung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme. Einige vorgeschlagene Änderungen sind formeller Art und können von uns unterstützt werden. Im Tierschutzbereich ist die Regelungsdichte sehr hoch. Neue Vorschriften für Auslaufflächen und die gewerbemässige Klauenpflege lehnt die SMP ab. Doppelprüfungen bei der Ausbildung der Tierhalter sind auszuschliessen. Berufsleuten muss auch Ermessensspielraum zugestanden werden. Regelungen bis zum kleinsten Detail sind bürokratisch, werden als anmassend empfunden und stossen bei Personen, die täglich mit den Tieren zu tun haben, auf starke Ablehnung.
In der politischen Diskussion ist momentan auszumachen, dass die Vorschriften hinsichtlich Ökologie und Tierwohl in der Schweiz weiter verschärft werden sollen, die Produkte dann aber möglichst frei, möglichst kostengünstig und ohne Auflagen und Kontrolle der Produktionsweise importiert werden sollen. Bei den Tierschutzvorschriften müsste konsequenterweise verlangt werden, dass bei importierten Produkten die gleichen Produktionsvorschriften gelten müssen. Es wird dann aber argumentiert, das lasse sich nicht kontrollieren und es gäbe das internationale Handelsrecht. Das ist für die schweizerischen Landwirte diskriminierend und eine widersprüchliche Politik.
Wir unterstützten auch die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes. Die Stellungnahme der SMP beschränkt sich auf den Bereich der Milchkuhhaltung und der Aufzucht.

<b>Tierschutzverordnung (TSchV)</b>		
<b>Allgemeine Bemerkungen</b>		
Einige vorgeschlagene Änderungen sind formeller Art und können von der SMP unterstützt werden. Weitere Verschärfungen des Tierschutzrechts lehnt die SMP ab.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
16 Abs. 2 Bst. m	Die Sichtbarkeit für Tiere darf kein Kriterium für ein Verbot eines Zaunsystems sein. Die Sichtbarkeit des Tieres kann durch den Menschen nicht beurteilt werden. Beim Weidegang in der Nacht wären allenfalls heute auf dem Markt erhältliche elektrisch betriebene Zaunsysteme im Gegensatz zu umliegenden Ländern nicht mehr zulässig.	Streichen.
17 Bst. j-n	Die ASR hat eine Branchenregelung erlassen und soll diese auch durchsetzen. Eine Integration in die TschV lehnt die SMP ab.	Streichen.

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

	Insbesondere die Bestimmung unter Bst. k darf nicht in dieser generellen Art aufgeführt werden, da beispielsweise die Behandlung von Fremdkörpern mit einem Magneten oder ähnliche Massnahmen weiterhin zum Wohl der Tiere erlaubt sein müssen.	
35 Abs. 5	Die Formulierung von Abs. 5 wird als qualitative Anforderung akzeptiert und ist als solche zu vollziehen. Ein Erlass von Mindestflächen als starre quantitative Anforderung in der Verordnung des BVET wird als zu starr und zu bürokratisch abgelehnt. Es soll auch noch ein Ermessen des Tierhalters geben. In den Ethoprogrammen werden stromführende Begrenzungen akzeptiert und diese haben nie zu Problemen - weder im Bereich Tierschutz noch in anderen Bereichen - geführt. Die Anreizprogramme (Ethoprororamme) haben nachweislich sehr grosse Fortschritte im Tierwohl gebracht. Darum dürfen diese Programme nicht mit neuen Tierschutzvorschriften gefährdet werden. Die Einführung von Mindestflächen stellt die sehr erfolgreichen Ethoprogramme in Frage.	
101 Bst. e	Eine Bewilligungspflicht für die gewerbliche Klauenpflege lehnt die SMP ab. Die gewerblich tätigen Klauenpfleger üben heute ihre Tätigkeit professionell aus. Gerade bei der Klauenpflege ist die Routine entscheidend und die Tierhalter legen einen sehr grossen Wert auf eine einwandfreie und sichere Dienstleistung durch die Klauenpfleger. Eine Bewilligungspflicht für Klauenpfleger kann sich aus Sicht des Tierschutzes auch kontraproduktiv auswirken und zu einem Mangel an Klauenpflegern führen, weil die Klauenpfleger den bürokratischen Aufwand nicht auf sich nehmen und ihre Tätigkeit aufgeben.	Streichen.
101a Bst. b Ziff. 2	Siehe Bemerkungen zu Art. 101, Bst. e.	Streichen.
101b Abs. 1	Siehe Bemerkungen zu Art. 101, Bst. e.	Streichen.
102 Abs. 5	Der Grundsatz, dass gewerblich tätige Klauenpfleger sich in einer Aus- oder Weiterbildung die nötigen Fachkenntnisse anzueignen haben, wird nicht in Frage gestellt.	

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

Art. 152 Abs. 1 Buchst. e	Zur Vereinfachung der Arbeit des Transporteurs wie auch des Vollzugs sollte die Fahrzeit auf dem Begleitdokument eingetragen werden können.	Die Fahrerin oder der Fahrer muss: e. bei der Übergabe der Tiere an die Empfängerin oder an den Empfänger die benötigte Fahrzeit <b>auf dem Begleitdokument</b> schriftlich festhalten.
Art. 152a	<p>Die Berechnung der Fahrzeit soll neu beginnen, wenn das Tier auf einer mit einer TVD-Nummer registrierten Tierhaltung eingeladen wird.</p> <p>Für den Vollzug ist eine Überprüfung der Mindesthaltezeit von vier Stunden unter Einhaltung der Tierschutzvorschriften sehr schwierig. Die vorgesehene Regelung würde bei Tieren auf Märkten in abgelegenen Gebieten dazu führen, dass die Verweildauer auf dem Markt künstlich auf vier Stunden verlängert werden muss. Tierhaltungen mit TVD-Nummer sind registriert und müssen der TSchV entsprechen. Märkte mit TVD-Nummer unterliegen zudem der amtstierärztlichen Überwachungspflicht. Auf Betrieben mit TVD-Nummer muss der Tierhalter bei Tieren der RinderGattung eine Meldung an die TVD veranlassen und bei den übrigen Tieren ein Tierverzeichnis führen. Somit ist der Aufenthalt der Tiere auch aus tierseuchenrelevanter Sicht dokumentiert.</p>	<p>Die Berechnung der Fahrzeit beginnt nach einem Fahrunterbruch neu, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. der Unterbruch über vier Stunden dauert <b>oder das Tier bei einer Tierhaltung mit einer eigenen TVD-Nummer an- respektive abgemeldet und zum Weitertransport wieder eingeladen wird;</b> oder</li> <li>b. die Tiere während des Unterbruchs über die in Anhang 1 aufgeführten Mindestflächen für die Haltung verfügen, Zugang zu Wasser <b>oder nötigenfalls zu Milch</b> haben und in den der Tierart entsprechenden Zeitintervallen gefüttert werden; und</li> <li>c. die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllt sind.</li> </ul>
212a	Tierhalteverbote sind eine sehr strenge und weit reichende Massnahme, welcher entweder wiederholte oder besonders schwere Widerhandlungen oder eine qualifizierte Unfähigkeit der betreffenden Person zugrunde liegen muss. Sie sind darum nur als letzte Massnahme anzuwenden. Die Zuständigkeit des Wohnsitzkantons oder des Kantons, in dem sich die Tierhaltung befindet, ist absolut ausreichend.	<p><b>Art. 212a Tierhalteverbote</b></p> <p><b>1</b> Ein Tierhalteverbot nach Artikel 23 TSchG wird von der Behörde des Wohnsitzkantons der Tierhalterin oder des Tierhalters oder des Kantons, in dem die Tiere gehalten werden <b>oder mit ihnen umgegangen wird</b>, verfügt.</p>
Anhang 1	Die Korrekturen der Fehler in Anhang 1 werden begrüßt.	

**Anhörung**  
**Tierschutzverordnung (TSchV)**  
**Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren**  
**Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren**  
**Anhörung bis 3. Dezember 2012**

### Verordnung über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

#### Allgemeine Bemerkungen

Das Tierschutzrecht misst der Ausbildung der Tierhalter, Tierbetreuer und den Personen, die anderweitig mit Tieren umgehen, grosses Gewicht bei. Damit verbunden ist die Möglichkeit, bestimmte Ausbildungen durch die Tierschutzgesetzgebung vorzuschreiben. In der Bildungslandschaft der landwirtschaftlichen Berufe wird dem Tierschutz grosse Beachtung geschenkt. Für die SMP ist wichtig, dass die Ausbildungen gemäss TschV auf die landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildungen abgestimmt und koordiniert werden. Doppelspurigkeiten sind auszuschliessen. Berufsleuten muss auch Ermessensspielraum zugestanden werden. Regelungen bis zum kleinsten Detail sind bürokratisch, werden als anmassend empfunden und stossen bei Personen, die täglich mit den Tieren zu tun haben, auf Ablehnung.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

### Verordnung über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

#### Allgemeine Bemerkungen

Die SMP lehnt neue Vorschriften für Auslaufflächen ab.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7a	Die qualitative Anforderung mit dem neuen Abs. 5 von Art. 35 TschV ist ausreichend und muss nicht noch mit einer weiteren Tabelle mit Mindestmassen ergänzt werden. Diesen Artikel lehnt die SMP kategorisch ab.	Streichen.
7b	Der Abgleich mit der Ethoverordnung wird begrüßt.	
34a	Siehe Art 7a.	Streichen.
Anhang 2	Dieser Anhang wird abgelehnt. Die Flächenanforderungen sind nicht praktikabel. Insbesondere ist der Sprung für die Flächenanforderung von einem Tier zu einer 2er-Guppe in keinem Fall nachvollziehbar. Die vorgeschlagenen Mindestflächen gefährden die Ethoprogramme.	Streichen.